

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0012/2022
	Erstelldatum:	11.03.2022
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Vollzug der Naturschutzgesetze; Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Bereich der Stadt Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias		
Beratungsfolge	31.03.2022	Umweltausschuss
	04.04.2022	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die folgenden, in der Anlage beigefügten Verordnungen, werden wie vorgelegt beschlossen:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“
Entwurf 01 – Stand 20.10.2021
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“
Entwurf 02 – Stand 31.03.2022
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“
Entwurf 01 – Stand 20.10.2021
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“
Entwurf 02 – Stand 31.03.2022

Sachstandsbericht:

In der Sitzung vom 18.11.2021 hat der Umweltausschuss die Einleitung von Änderungsverfahren und die öffentliche Auslegung des jeweiligen Entwurfs 01 – Stand 20.10.2021 von Änderungsverordnungen hinsichtlich der folgenden vier Landschaftsschutzgebietsverordnungen beschlossen:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“

Hinsichtlich des Hintergrundes und der Erforderlichkeit der entsprechenden Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen wird auf die Vorlage-Nr. 003/0035/2021 zum Beschluss des Umweltausschusses vom 18.11.2021 verwiesen.

Durch Bekanntmachungen der Stadt Amberg vom 18.01.2022 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 2 vom 21.01.2022) wurde darauf hingewiesen, dass der jeweilige Verordnungsentwurf beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 31.01. bis 28.02.2022 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliege und Bedenken und Anregungen zur jeweiligen Verordnung während der Auslegungszeit vorgebracht werden können. Zusätzlich wurden die Verordnungsentwürfe den beteiligten Fachbehörden und -stellen zugeleitet und um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen zwei Einreichungen ein, von denen eine Bezug nimmt auf das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“ und eine auf das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“. Seitens der beteiligten Fachbehörden und -stellen gingen fünf Stellungnahmen ein.

Zur inhaltlichen Prüfung der eingegangenen Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die Bedenken und Anregungen der beiden im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einreichungen dargestellt:

In einem Schreiben vom 22.02.2022 erheben zwei Bürger der Stadt Amberg hinsichtlich des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“ Einwendungen.

In dem Schreiben heißt es:

„(...) Der als neuer § 6 der Verordnung geplante Erlaubnisvorbehalt stellt eine faktische Aufhebung des § 5 der Verordnung dar.

Sämtliche genannte Erlaubnisvorbehalte sind eine eklatante Umgehung der Verbote in § 5.

Der Sinn und Zweck der Verordnung ist strenger Landschaftsschutz eines markanten Stadt- und Erholungsgebiets.

Durch den Erlaubnisvorbehalt wird dieser in allen Bereichen unterlaufen, und es ist zu befürchten, dass damit eine Öffnung der Bebauungsgrenze erfolgen wird.

Als Beispiel dazu: geplantes Hotel an Stelle der Bergwirtschaft.

Wir bitten unsere Einwendungen zu beachten.

In Zeiten des Klimawandels und den damit verbundenen Folgen, halten wir es für eine Notwendigkeit eher die Verordnung zu verschärfen, als bereits zu Gunsten des Landschaftsschutzes bestehender Verbote zu verwässern oder auszuhöhlen.

Landschaftsschutz sollte in der heutigen Zeit, insbesondere wenn ein so schönes und stadtnahes Gebiet betroffen ist, absoluten Vorrang haben.

Es darf keine weitere Bodenversiegelung durch Baumaßnahmen jeder Art geben und es müssen vor allem die alten und großen Bäume als Sauerstofflieferanten geschützt, gepflegt und erhalten werden.

Eine Änderung der Verordnung ist daher aus unserer Sicht nicht veranlasst und für den Umweltschutz kontraproduktiv.

Wir bitten alle Stadträte bei einer Entscheidung über die Änderung unsere Argumente genau zu prüfen und zu berücksichtigen. (...)

In einem weiteren Schreiben vom 19.02.2022 möchte eine Bürgerin der Stadt Amberg namens der Interessengemeinschaft gegen das Bauvorhaben „Raigeringer Höhe Nord“, zu der nach dem Schreiben elf dort aufgeführte Einzelpersonen zählen, Einwände gegen die Verordnung der Stadt Amberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“ – Entwurf 01 – Stand 20.10.2021 einbringen.

Die in einer Gliederung von 1. bis 8. in dem Schreiben vorgebrachten Punkte beziehen sich aber in keinsten Weise auf die Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“ sondern teilweise auf ein Bauvorhaben „Raigeringer Höhe Nord“ sowie weit überwiegend auf die derzeit vom Referat für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Amberg durchgeführte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Amberg. Auch ist auf dem Umschlag der Einreichung neben der Anschrift und Absenderangabe Folgendes vermerkt:

„⇒ öffentliche Beteiligung:
Änderung des Flächennutzungsplans“
„Krumbach““

Zu den beiden Einreichungen ist Folgendes zu sagen:

1. Zur Einreichung bezüglich der Veränderungsverordnung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Am Mariahilfberg“

Wie im Sachstandsbericht der Beschlussvorlage zur Einleitung der Änderungsverfahren (vgl. Umweltausschuss vom 18.11.2021 Vorlage-Nr.: 003/0035/2021) ausgeführt, ist die Anpassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“, genauso wie auch die der drei weiteren Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Bereich der Stadt Amberg, wegen der Überschreitung der naturschutzrechtlichen Ermächtigung, den Regelungsgehalt der bisherigen Verordnungen betreffend, zwingend erforderlich.

Den in der Einreichung geäußerten Bedenken, wonach eine Änderung bisheriger Verbotstatbestände in Erlaubnisvorbehaltstatbestände erfolge und dies eine eklatante Umgehung der Verbote sei sowie eine faktische Aufhebung des § 5 der Verordnung, kann nicht gefolgt werden.

Vielmehr entspricht die nunmehr vorgenommene Differenzierung zwischen dem Verbot in § 5 der Verordnung und den Erlaubnisvorbehaltstatbeständen des § 6 der Verordnung gerade der für Landschaftsschutzgebietsverordnungen notwendigen Struktur.

Bei den Erlaubnisvorbehaltstatbeständen handelt es sich um präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt, die für jene Veränderungen vorzusehen sind, deren Schädlichkeit weder generell auszuschließen noch mit absoluter Sicherheit angenommen werden kann und die deshalb einer Einzelfallprüfung (hier Erlaubnisverfahren) bedürfen.

In § 6 Abs. 3 der künftigen Verordnung ist dafür dann geregelt, dass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn das Vorhaben keine der in § 5 der Verordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dies entspricht auch dem im Rahmen der Beteiligung von Fachbehörden und -stellen von Seiten des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vorgebrachten Erfordernis des Vorliegens rechtssicherer Verordnungen.

Bei den bisherigen von der naturschutzrechtlichen Ermächtigung nicht umfassten Verordnungsregelungen stand nämlich gerade zu befürchten, dass Ablehnungen von Befreiungen entsprechend einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden.

Der Schutzzweck und -umfang der Verordnung ist somit in der geänderten Form gewährleistet und zwar in der Art und Weise, die bei Landschaftsschutzgebieten vorgesehen ist.

An der Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“ sowie der drei weiteren Landschaftsschutzgebietsverordnungen sollte daher festgehalten werden.

2. Zur Einreichung bezüglich der Änderungsverordnung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Krumbach“

Angesichts dessen, dass sich das Schreiben vom 19.02.2022 inhaltlich in keinsten Weise auf die Änderungsverordnung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Krumbach“ bezieht, können in den dort eingangs als „Einwände“ bezeichneten Ausführungen keine Bedenken oder Anregungen dazu erkannt werden.

Im Übrigen befindet sich das im Schreiben Bezug genommene Bauvorhaben „Raigeringer Höhe Nord“ weit außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Krumbach“ und auch der Vermerk auf dem Umschlag lässt vermuten, dass hier nicht beabsichtigt war, Bedenken und Anregungen zur Landschaftsschutzgebietsänderungsverordnung vorzubringen, sondern Einwände im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Amberg.

Zusammenfassend werden aus beiden Einreichungen keine Änderungen in den öffentlich ausgelegten Verordnungsentwürfen abgeleitet.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und inwieweit sie in den Verordnungen Berücksichtigung finden, werden in der Übersicht in der Anlage dargestellt.

Daraus ergab sich, dass die Änderungsverordnungen hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Ammerbachtal“ und „Krumbach“ – wie in der Anlage zur Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. ausgeführt – geringfügig geändert wurden.

Dabei handelt es sich gegenüber den Verordnungsfassungen, die öffentlich zur Einsicht ausgelegt haben und den Fachbehörden und -stellen zur Stellungnahme zugeleitet wurden, um unerhebliche Änderungen. Somit ist eine erneute Auslegung dieser Verordnungen in der Fassung des Entwurfs 02 – Stand 31.03.2022 – nicht erforderlich.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Amberg wird in seiner Sitzung vom 23.03.2022 hinsichtlich der Verordnungen beteiligt. Zum Ergebnis dieser Beteiligung wird mündlich vorgetragen.

Anlagen:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“
Entwurf 01 – Stand 20.10.2021

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“
Entwurf 02 – Stand 31.03.2022

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“
Entwurf 01 – Stand 20.10.2021

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“
Entwurf 02 – Stand 31.03.2022

Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und deren Berücksichtigung bei den Verordnungserlassverfahren

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter